

Hauptsatzung
der
Stadt Altena (Westf.)
vom 13.07.2026

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke
- § 4 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 7 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 8 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
- § 9 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 der Gemeindeordnung
- § 10 Sonstige Einwohnerversammlungen
- § 11 Anregungen und Beschwerden
- § 12 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 13 Dringliche Entscheidungen
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 16 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 17 Bürgermeister/in
- § 18 Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- § 19 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 20 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 21 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) am 13.07.2026 mit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates - betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit – die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Die politische Gemeinde Altena führt den Namen "Stadt Altena (Westf.)".

Das Gebiet der Stadt Altena (Westf.) umfasst eine Fläche von 44,42 km².

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt führt das traditionelle Altenaer Stadtwappen. Es zeigt in goldenem Felde den märkischen, in drei Reihen von rot und silbern geschachten Querbalken, über dem Querbalken wachend die Heilige Katharina von Alexandria in rotem Kleid und blauem Mantel, auf dem Kopfe die Grafenkrone, in der rechten Hand ein silbernes Schwert und in der linken Hand das hölzerne Riehtrad mit silbernen sichelförmig gekrümmten Spitzen haltend.
- (2) Die Stadtflagge ist weiß-rot gleichbreit gestreift, in der Mitte, etwas nach der Stangenseite hin verschoben, befindet sich ein weißes Feld mit dem Stadtwappen, darunter steht in schwarzer Schrift "Stadt Altena (Westf.)". Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zu seiner Länge wie 2:5.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Altena wird durch das Stadtwappen und die Umschrift "Stadt Altena (Westf.)" gebildet. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügtem Siegel.

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Stadtteile gebildet: Dahle, Evingsen und Rahmede. Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für jeden Stadtteil wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/Die Ortsvorsteher/in muss in dem Bezirk, für den er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der/Die Bürgermeister/in und sein/ihr/seine/ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum/zur Ortsvorsteher/in gewählt werden.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange seines/ihres Stadtteils gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den/die Ortsvorsteher/in vor der

Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

- (4) Der/Die Bürgermeister/in kann den/die Ortsvorsteher/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/Die Ortsvorsteher/in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem/der Bürgermeister/in durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem/der Ortsvorsteher/in Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.
- (6) Der/Die Bürgermeister/in ist gehalten, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft an der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beteiligen.

§ 4 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Dahle, Evingsen, Rahmede.

- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich aus der dem § 3 Abs. 1 beigefügten Karte.

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 12 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete mit Ausnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder seiner/ihrer Vertretung bei der Sitzungsleitung.
Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn:
 - durch Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. Gedenkminute) oder
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen)
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke des Mitschnitts zulässig. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Rates www.altena.ratsinfomanagement.net, unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.
- (4) Die Regelung findet auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 7

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalls nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob in Folge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzusetzen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalls möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 8

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatz 1 soll einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 9

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 10

Sonstige Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Bürgermeister/in kann zu Einwohnerversammlungen einladen, die ausschließlich zum Ziel haben, Einwohnern Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen vorzutragen.
- (2) Das Recht des Bürgermeisters/der Bürgermeister/in, die Einwohner/innen zu informieren und insbesondere im Rahmen der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung Einwohnerversammlungen einzuberufen, bleibt unberührt.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Altena (Westf.) fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Altena (Westf.) fallen, sind von dem/der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
 - 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc),
 - 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind,
 - 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Hauptausschuss hat den Bürgerantrag inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er immer an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand eines Bürgerantrages bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem/der Antragsteller/in kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderliche Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesem Fall bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der/Die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

§ 12

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Altena (Westf.).
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsmitglieder.

§ 13

Dringliche Entscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen (Zuständigkeitsordnung).
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.

- (4) Der Rat kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 15

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf nach der jeweiligen Fassung der EntschVO festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, wovon eine Person pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaussfalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftiger Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 30,00 EURO je Stunde überschreiten.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende -bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/er, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretenden Vorsitzenden und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den

Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

- (6) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von Abs. 3 Satz 2 gilt für Hausfrauen und Selbstständige die Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12.00 - 13.00 Uhr von Montag bis Freitag.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates erhalten grundsätzlich, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO i.V.m. § 5 Abs. 5 S. 1 EntschVO in der Form eines zusätzlichen Sitzungsentgelts, die pro Sitzung ausgezahlt werden.
- (8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 16

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Abs. 3 GO).
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in und sein/ihr/seine/ihre allgemeine/r Vertreter/in.

§ 17

Bürgermeister/in

- (1) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin obliegen die ihm/ihr gesetzlichen übertragenden Aufgaben. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einem Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegt.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird insbesondere zu folgenden Entscheidungen ermächtigt:
- (a) im Rahmen der Haushaltssatzung bis 100.000 EURO; zwangsläufig, auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhende Aufgaben in unbegrenzter Höhe
 - (b) Überschreitungen der Summen bei Auftragsvergaben, über die der Rat entschieden hat. (Der Rat ist davon in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.)
 - (c) ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt. (Gegen seine/ihre Entscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den sie/er entscheidet.)
 - (d) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren- und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis
 - 1. 1.000 EURO aus Billigkeitsgründen zu erlassen,
 - 2. 5.000 EURO unbefristet niederzuschlagen,
 - 3. 25.000 EURO befristet niederzuschlagen,in allen übrigen Fällen ist der Hauptausschuss zuständig, bei einem Erlass jedoch nur bis zu 2.500 EURO
 - (e) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 75.000 EURO zu stunden. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss zuständig
 - (f) Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und bei Streitigkeiten zwischen der Stadt als Vermieterin und den Mietern von Wohn- und sonstigen Räumen ohne Rücksicht auf den Streitwert zu erheben
 - (g) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, soweit das Stadtvermögen mit nicht mehr als 15.000 EURO belastet wird, alle anderen Vergleiche bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Stadt
 - (h) Kredite zur Umschuldung und zur Finanzierung von investiven Auszahlungen aufzunehmen, sowie Leasingverträge und sonstige kreditähnliche Geschäfte abzuschließen
 - (i) über Entschädigungsleistungen in unbegrenzter Höhe zu entscheiden, sofern die Entschädigungshöhe durch einen neutralen Gutachter vorgegeben wird
 - (j) im Rahmen des Wiederaufbauplanes Aufträge bis 216.000 EURO für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen zu erteilen.
- (4) Prozesse, die mit Zustimmung und im Auftrag der kommunalen Schadensausgleiche oder für andere Dritte auf deren Kosten geführt werden, sind als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen. Das gilt auch für den Abschluss von Vergleichen, denen die kommunale Schadensausgleich zugestimmt hat.
- (5) Weitere Ermächtigungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können durch Beschluss des Rates oder der Ausschüsse ausgesprochen werden.

§ 18

Vertretungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Rat wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten, der gleichzeitig allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist. Weitere Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können vom Rat bestellt werden, der dabei auch die Reihenfolge festlegt, in der sie diese Vertretung ausführen.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch das Amtliche Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – vollzogen. Zusätzlich wird auf der Internetseite der Stadt die Bekanntmachung veröffentlicht.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel im Haupteingang des Rathauses, Lüdenscheider Str. 22.
- (3) Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 20 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten der Stadt ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Abteilungsleitungen zur Stadt Altena (Westf.) verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, zur Ruhesetzung und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 21 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.06.2023 außer Kraft.

Altena, den 16.07.2026

Stadt Altena (Westf.)
Der Bürgermeister
Gez.
Thal

Bekanntmachungsanordnung:

Die bevorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Altena (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena, den 16.07.2026
Der Bürgermeister
Gez. Thal

Auszug 1
der Anlage gem. § 3 (1) der Hauptsatzung
der Stadt Altena (Westf.) vom 13.07.2026

1. Räumliche Abgrenzung der Stadtbezirke Dahle und Evingsen

2. Straßenverzeichnis (gem. Stand vom 23.06.2014)

Dahle

Altenaer Straße
Alter Weg
Am Beil
Auf der Ebene
Bäckerssiepen
Birkenweg
Brautweg
Breitenstück
Buchenweg
Dahler Straße
Deifenhholz
Ehrenmalstraße
Eichenweg
Grubenweg
Hasenkampstraße
Hauptstraße
Hochstraße
Im Hof
Im Nossenberg
Kämpenstraße
Kohlberghaus
Luckenbachweg
Ludmecke
Mondhahnstraße
Mühlenberg
Mühlenstraße
Mühlhofstraße

Netzschlade
Neuenrader Straße
Niedermöller Straße
Rehecke

Rüterschlad
Samenholz
Schlettenhof
Schulstraße
Sonnenstraße
Villenberg
Villenbergsstraße
Wäldchen
Westerfelder Straße
Hinter der Schule
Schürenstück
Kohlberg
Lanferstraße

Evingsen

Am Breiten Acker
Am Ebberg
Am Rimberg
Am Schützenplatz

Am Sundern
An der Oelmühle
An der Steinkuhle
Auf dem Brink
Auf dem Felde
Auf dem Giebel
Auf dem Kamp
Auf dem Löttringsen
Auf der Böcke
Auf dem Sürenfeld
Auf dem Weithahn
Bauernstraße
Brunnenstraße
Dahlberg
Ebbergstraße
Giebelweg
Gosebruch
Graetzstraße
Ihmerter Straße
Im Eck
Im Hosenhof
Im Winkel

In der Schledde
Im Springen
Im Tüssenberg
In der Husstadt

Hütte
Kaysershof
Ketteler Weg
Lampferweg
Lönsweg
Löttringser Hahn
Löttringser Weg
MartinLutherStraße
Neuer Weg
Rüssenberg
Scharpschnute
Springer Straße
Tannenweg
Uhlenweg
Waldbergsley
Wichernstraße
Wilhelmshöhe
Wulferschlaa
Zur Roleye
Vorm Kalkofen

Auszug 2
der Anlage gem. § 3 (1) der Hauptsatzung
der Stadt Altena (Westf.) vom 13.07.2026

1. Räumliche Abgrenzung des Stadtbezirks **Rahmede**

2. Straßenverzeichnis (gem. Stand vom 10.11.2009)

Am Hellen Hahn	Neuenrahmede	Brinkweg
Am Stockey	Niedergockeshohl	Katharinenstraße
Am Südhang	Nüggelinstück	Reidemeisterweg
	Oberer Ardeyweg	Richard-Schirrmann-Straße
An der Haardt	Obergockeshohl	
Bergfeld	Paulusweg	
Brandhagener Weg	Petersfeld	
Dickenhagen	Ramberg	
Drescheiderhagen	Rahmedestraße 141 Ende	
Fuelbecker Straße	Röhnert	
Gottmecker Weg	Rönscheid	
Großendrescheid	Rosmart	
Grünewiese	Rosmarter Weg	
	Rosmarter Allee	
Heide	Rosiepen	
Hemecker Weg	Rotenschlade	
Homert	Seckel	
Horst	Siepenschlade	
Hummelinstück	Strücken	
	Taubenstein	
Hückingen	Teichweg	
Junkernweg	Unterer Ardeyweg	
Kalkofenweg	Waldemey	
Kleinendrescheid	Wildweg	
Kreuzbuche	Windberke	
Lehmenohl		
Lenscheid	Wörensiepen	
Mosterhagen	Zum Hohle	
Mühlenrahmeder Straße	Ardey	
Mühlenbach		